



Ausschussdrucksache 21(6)15d
vom 14. Oktober 2025, 14:00 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Prof. Dr. Bettina Mielke

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines
Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
BT-Drucksachen 21/1509, 21/2074

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Prof. Dr. Bettina Mielke

Ingolstadt, im Oktober 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit

**Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen
Bundestages am 15. Oktober 2025**

Schriftliche Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

BT-Drucksache 21/1509

Hausanschrift
Auf der Schanz 37
85049 Ingolstadt

Öffentliche Verkehrsmittel
alle Buslinien -
Haltestelle Omnibusbahnhof

Geschäftszeiten
Wegen der Gleitzeit erreichen Sie
die Mitarbeiter:
Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr
Do zusätzlich 13:30 - 16:00 Uhr
Internet und E-Mail
www.justiz-netz.bayern.de/justiz/lg/in
poststelle@lg-in.bayern.de

Telefon
0841/312-0 (Vermittlung)

Datenschutzhinweis
Informationen zum Datenschutz erhalten Sie
unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/ingolstadt oder über die
obenstehenden Kontaktdataen

1 Einführung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit ist zu begrüßen. Das Gesetz ist ein wichtiger Baustein für eine moderne Ziviljustiz. Wenn auch derzeit offen erscheint, in welchem Ausmaß von dem Online-Verfahren Gebrauch gemacht werden wird, sind vor allem verschiedene Bestandteile des neuen Gesetzes als wichtige Schritte auf dem Weg zur Zukunft des Zivilprozesses anzusehen. Zu nennen sind hier vor allem die Schaffung einer Kommunikationsplattform und die digitale Strukturierung des Prozessstoffs.

Die Möglichkeit der Erprobung in Reallaboren wird zudem für weitere Digitalisierungsprojekte von entscheidender Bedeutung sein. Es erscheint daher richtig, dafür in einem neuen Buch 12 der ZPO den rechtlichen Rahmen zu schaffen. Dies sollte aber auch Anlass sein, zügig weitere Vorhaben zum Ausbau der Digitalisierung in den Blick zu nehmen.

2 Ziele des Gesetzes

Als wichtige Ziele nennt der Gesetzesentwurf:

- Bürgerinnen und Bürger sollen ihre Ansprüche im Bereich niedriger Streitwerte „in einem einfachen, nutzerfreundlichen, barrierefreien und digital unterstützen Gerichtsverfahren“ geltend machen können (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 1).
- Zugleich soll damit ein Beitrag dazu geschaffen werden, „die Arbeit an den Gerichten durch eine strukturierte Erfassung des Prozessstoffs und technische Unterstützungswerzeuge effizienter und moderner zu gestalten“ (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 1).
- Die Erprobungsgesetzgebung soll Freiräume schaffen, um neue Verfahrensabläufe und moderne Technologien zu testen und so die fortschreitende Modernisierung des Zivilprozesses zu unterstützen (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 1).
- Durch eine bundeseinheitliche Bereitstellung von digitalen Eingabesystemen und Plattformlösungen soll eine einfache und moderne Verfahrenskommunikation ermöglicht werden (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 1).

Gerade die Verzahnung des Ansatzes, für die Rechtssuchenden einen einfacheren Zugang zur Justiz zu schaffen, mit dem Anliegen, etwa in Massenverfahren, zu einer effizienteren Verfahrensgestaltung und damit letztlich zu einer schnelleren Erledigung der Verfahren beizutragen, erscheint sinnvoll und zielführend im Hinblick auf die Gestaltung eines modernen

Zivilprozesses. Ein weiteres äußerst begrüßenswertes Ziel ist die Schaffung von Freiräumen, um innovative neue Technologien oder Prozesse erproben zu können.

3 Inhalt des Gesetzes

Der Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit hat im Wesentlichen ein neues Buch 12 der ZPO „Erprobung und Evaluierung“ zum Gegenstand. Dieses neue Buch 12 soll als Regelungsstandort auch für eine etwaige künftige Erprobungsgesetzgebung (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 27) geschaffen werden und besteht aus drei Abschnitten: Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften) legt in § 1121 ZPO-E Zielsetzung und Anwendungsbereich fest. Abschnitt 2 hat die Erprobung eines Online-Verfahrens zum Gegenstand, unterteilt in Titel 1 (Anwendungsbereich), Titel 2 (Verfahren), Titel 3 (Kommunikationsplattform) und Titel 4 (Evaluierung). Abschnitt 3 befasst sich mit der „Erprobung weiterer digitaler Eingabesysteme“ aus dem Aufgabenbereich der Rechtsantragstellen (vgl. auch Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 25.).

Das Anwendungsgebiet für das Online-Verfahren sind gemäß § 1122 Abs. 2 ZPO-E amtsgerichtliche Verfahren, die auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind, also aufgrund der dynamischen Verweisung auf § 23 Nr. 1 GVG Zahlungsklagen von – nach der geplanten Erhöhung der Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten¹ – bis zu 10.000 Euro. Trotz des vornehmlichen Ziels, Bürgerinnen und Bürgern einen nutzerfreundlichen Zugang zur Justiz zu ermöglichen, wird das Verfahren auch auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erstreckt. Nicht anwendbar ist das Verfahren für den Bereich der Zuständigkeit der Amtsgerichte in Familiensachen und der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 1122 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E i.V.m. § 23a GVG. Das Online-Verfahren steht gemäß § 1122 Abs. 1 ZPO-E als Alternative zu den sonstigen Verfahren nach der ZPO zur Verfügung. Nach § 1123 ZPO-E werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Amtsgerichte, die an der Erprobung des Online-Verfahrens teilnehmen, den Zeitpunkt für die Teilnahme an der Erprobung sowie der Einführung der Kommunikationsplattform zu bestimmen. Interessierten Ländern soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, das Online-Verfahren im Rahmen zeitlich befristeter Pilotprojekte zu erproben (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 27). Diese Art, innovative Verfahrensgestaltungen testen zu können, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Auch der Anwendungsbereich erscheint mit Blick auf die Ziele des Gesetzes grundsätzlich geeignet.

¹ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen vom 27. August 2025, abrufbar über https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Zustaendigkeitsstreitwert.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Das Online-Verfahren ist gemäß § 1124 Abs. 1 ZPO-E eröffnet, sofern die Klage mittels eines digitalen Eingabesystems erstellt wird und über bestimmte Übermittlungswege, u.a. die Kommunikationsplattform nach § 1131 ZPO-E eingereicht wird. Der Detaillierungsgrad des Abfragesystems und der Umfang der Freitextfelder wird gesetzlich nicht geregelt, sondern bleibt der weiteren Produktentwicklung vorbehalten (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 29). Soweit digitale Eingabesysteme nach § 1124 Abs. 2 ZPO-E bereitgestellt sind, müssen die Parteien gemäß § 1124 Abs. 3 ZPO-E diese Eingabesysteme bei Anordnung des Gerichts im Fall von Ansprüchen nach der EU-Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004) oder von Ansprüchen im Bereich von Massenverfahren, die durch Rechtsverordnung bestimmt werden können, nutzen. Die Klageeinreichung im Online-Verfahren ist damit optional ausgestaltet. Nutzungspflichten bestehen bei digitalen Eingabesystemen, sofern Ansprüche nach der EU-Flugastrechteverordnung betroffen sind oder bei Ansprüchen, die den durch Rechtsverordnung bestimmten Anwendungsgebieten für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren unterfallen (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 32), wobei die Nutzungspflicht für Parteien, die natürliche Personen sind und nicht anwaltlich vertreten sind, nicht gilt (§ 1124 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E). Diese Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen erscheint grundsätzlich sinnvoll, ebenso, dass nach Widerspruch im Mahnverfahren das beantragte streitige Verfahren ebenfalls als Online-Verfahren weitergeführt werden kann, wenn der Anwendungsbereich für das Online-Verfahren grundsätzlich eröffnet ist (§ 1124 Abs. 5 ZPO-E). Ein möglicher Einwand, dass der Beklagte – außer es handelt sich um eine anwaltlich nicht vertretene natürliche Person – in das Online-Verfahren gezwungen wird, verfängt nicht. Wenn die Beklagten das Verfahren immer blockieren könnten, wäre das für den rechtssuchenden Kläger kaum mehr kalkulierbar.

Die digitalen Eingabesysteme werden gemäß § 1125 ZPO-E vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Referenzimplementierung entwickelt und den Ländern zur Anwendung bereitgestellt. Über ein Justizportal des Bundes und der Länder wird das Eingabesystem, das barrierefrei, nutzerfreundlich sowie einfach und intuitiv bedienbar zu gestalten ist, den Nutzern zur Verfügung gestellt. Eine bundeseinheitliche Gestaltung sowie die Forderung nach Barrierefreiheit und einer guten Gebrauchstauglichkeit sind zu begrüßen.

Nach § 1126 ZPO-E kann das Gericht Maßnahmen der Prozessleitung ergreifen, um den Streitstoff zu strukturieren. Insbesondere kann das Gericht nach § 1126 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO-E anordnen, dass der Beklagte die Klageerwiderung sowie die Parteien ihren jeweiligen weiteren Vortrag demjenigen der anderen Partei in digitaler Form gegenüberstellen oder in einem digitalen Verfahrensdokument ergänzen, und den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihres Vortrags durch Zuordnung von Eingabefeldern zum jeweiligen

Streitstoff aufgeben und dies auch mit einer Fristsetzung verbinden. Die Einführung von Strukturvorgaben erscheint sinnvoll, ebenso die Einführung eines Verfahrensdokuments, gerade im Hinblick auf weitere Digitalisierungsvorhaben (siehe dazu auch unten).

§ 1127 Abs. 1 ZPO-E bestimmt, dass das Gericht in geeigneten Fällen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen kann. Für den Fall, dass eine Verhandlung als notwendig erachtet wird, soll sie unabhängig von einem Antrag der Parteien nach § 1127 Abs. 3 ZPO-E als Videoverhandlung nach § 128a ZPO stattfinden. Als Umstände, in denen das Gericht eine mündliche Verhandlung bestimmt, nennt der Gesetzentwurf in § 1127 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO-E u.a., dass dies aufgrund einer Beweisaufnahme für erforderlich erachtet wird oder die Ermöglichung höchstpersönlicher mündlicher Äußerungen geboten erscheint. Auch die Beweisaufnahme kann das Gericht durch Tonübertragung oder durch andere geeignete digitale Kommunikationsmittel gestatten oder anordnen. Beides begegnet keinen Bedenken, insbesondere ist sichergestellt, dass nur in geeigneten Fällen das Verfahren ohne mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

§ 1128 ZPO-E regelt das Versäumnisurteil im Online-Verfahren, § 1129 ZPO-E die Beweisaufnahme. Dabei sind in prozessualer Hinsicht Erleichterungen vorgesehen, wobei nicht generell der Freibeweis zugelassen ist (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 33). § 1130 ZPO-E bestimmt, wie Nutzer über die Bereitstellung eines elektronischen Dokuments benachrichtigt werden, sowie die Ersetzung der Verkündung einer Entscheidung durch Zustellung. Auch dies erscheint nicht weiter problematisch.

Titel 3 (§§ 1131-1133 ZPO-E) des Gesetzesentwurfs zu Abschnitt 2 (Erprobung Online-Verfahren) des neuen Buchs 12 der ZPO widmet sich dem Thema Kommunikationsplattform, Titel 4 (§ 1134 ZPO-E) der Evaluierung (nach vier und acht Jahren). Die Schaffung einer Kommunikationsplattform ist als wichtiger Bestandteil für eine stärkere Digitalisierung der Justiz anzusehen, nicht nur für das online-Verfahren, sondern insgesamt für die Kommunikation und Interaktion mit der Justiz, auch für weitere Vorhaben, die beispielsweise von der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft empfohlen werden, wie die Einführung eines digitalen Verfahrensdokuments (siehe dazu auch unten). In § 1131 ZPO-E ist festgelegt, dass im Online-Verfahren eine Kommunikationsplattform genutzt werden kann und diese Plattform „der bundeseinheitlichen Erprobung digitaler Austausch- und Übermittlungsformen zwischen den Verfahrensbeteiligten dient“ (§ 1131 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E). Dabei kann die Plattform zudem genutzt werden, „um elektronische Dokumente zur Einsicht oder zum Datenabruf bereitzustellen oder um diese durch die Verfahrensbeteiligten und das Gericht zu bearbeiten“ (§ 1131 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E). Sie wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entwickelt und den Ländern zur Verfügung gestellt

(§ 1131 Abs. 2 ZPO-E), und ist über ein Justizportal des Bundes und der Länder für die Nutzer bereitzustellen (§ 1131 Abs. 3 Satz 1 ZPO-E). Barrierefreiheit sowie Nutzerfreundlichkeit und eine einfache und intuitive Bedienbarkeit sind sicherzustellen (§ 1131 Abs. 3 Satz 2 und 3 ZPO-E). Eine in der ZPO angeordnete Schriftform kann durch die unmittelbare Eingabe von Anträgen und Erklärungen über die Kommunikationsplattform ersetzt werden, sofern weitere Voraussetzungen, insbesondere die Nutzung bestimmter Identifizierungsverfahren, eingehalten werden (§ 1132 ZPO-E). Nach § 1133 ZPO-E besteht eine Nutzungspflicht, wenn eine Kommunikationsplattform bereitgestellt ist. Eine Ausnahme gilt nach § 1133 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E für nicht anwaltlich vertretene natürliche Personen sowie dann, wenn für einen Verfahrensbeteiligten kein Identifizierungsverfahren zur Verfügung steht (§ 1133 Abs. 2 ZPO-E).

Nach § 1134 ZPO-E werden die Vorschriften des Abschnitts zur Erprobung eines Online-Verfahrens vier Jahre und acht Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert, wobei folgende Gesichtspunkte untersucht werden sollen: Umfang der Nutzung digitaler Eingabesysteme einschließlich ihrer Barrierefreiheit, Nutzerfreundlichkeit und Bedienbarkeit, die Frage, inwieweit Anwendungsgebiete für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren erfasst werden konnten, in welchem Umfang und mit welchen Erfahrungen die Gerichte von den Möglichkeiten, die das Verfahren nach den §§ 1126-1130 ZPO-E bieten, Gebrauch gemacht haben, welche Funktionalitäten/Anwendungsmodule über die Kommunikationsplattform bereitgestellt wurden, welche Kosten und welcher Nutzen bei der Umsetzung entstanden sind und inwieweit Fortentwicklungen und Verstetigungen der Gesetzgebung zum Online-Verfahren geboten sind. Die Festlegung der Evaluierungsziele erscheint sinnvoll, die Zeiträume erscheinen allerdings zu lang bemessen (siehe dazu unten).

Abschnitt 3 widmet sich der Erprobung weiterer digitaler Eingabesysteme, die das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz als Referenzimplementierung entwickeln kann, soweit diese dem elektronischen Erstellen von Anträgen oder Erklärungen nach § 129a Abs. 1 ZPO, also zu Protokoll der Geschäftsstelle, dienen. Sie sollen ebenfalls nach vier und acht Jahren evaluiert werden (§ 1136 ZPO-E). Damit sollen Bürgerinnen und Bürgern niedrigschwellige digitale Hilfestellungen bereitgestellt werden, die sonst von den Rechtsantragstellen erbracht werden (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 36). Auch dies erscheint als sinnvolles Vorgehen, insbesondere im Hinblick auf das Ziel einer stärkeren Bürgerfreundlichkeit.

Es folgen in Artikel 2 bis 23 des Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit weitere Änderungen der Zivilprozessordnung, des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Schutz-

schriftenregisterverordnung, der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung, der Strafprozessordnung, des Strafvollzugsgesetzes, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, der Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung und der jeweiligen Verfahrensordnungen zu den Fachgerichtsbarkeiten (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung, Finanzgerichtsordnung) sowie der Patentanwaltsordnung, der Patentanwaltsverzeichnisverordnung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Steuerberatungsgesetzes und der Wirtschaftsprüferordnung, die im Wesentlichen redaktionelle Folgeänderungen vollziehen.

Artikel 24 enthält im Wesentlichen die Bestimmung der Gerichtsgebühr in Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes für das Online-Verfahren in Höhe von 2,0 Gebühren in Abweichung von den sonst bei Verfahren vor dem Amts- oder Landgericht anfallenden 3,0 Gebühren. Auch dies erscheint sinnvoll, dazu auch noch genauer unten.

4 Offene Fragen

Im Folgenden sollen aus meiner Sicht offene Fragen zu dem Gesetzesvorhaben erläutert werden.

a) Akzeptanz des Verfahrens

Eine der offenen Fragen ist, in welchem Umfang das Online-Verfahren angenommen werden wird und daran anknüpfend, wie sehr gerade diese Digitalisierungsinitiative den Zivilprozess in dem Sinn ändern wird, dass der Zugang zum Recht verbessert wird und dadurch „das Vertrauen der Bevölkerung in die Funktionsfähigkeit der Justiz gestärkt“ werden kann, der erklärten Zielsetzung des Online-Verfahrens (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 24).

Nach dem Abschlussbericht zur „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“² ergibt sich kein Hinweis auf den Bedarf nach Online-Klagemöglichkeiten. Auf Nachfrage gaben in dieser Untersuchung nur wenige Privatpersonen an, dass sie das Fehlen eines Online-Angebots von der Klageerhebung abgehalten habe.³ Da es zum Zeitpunkt der Befragung kein solches Angebot gab, dürfte dies aber nicht allzu aussagekräftig sein, da möglicherweise erst mit Schaffung eines solchen Zugangs zum Gericht auch die entsprechende Nachfrage geschaffen wird. Schwerer dürfte wiegen, dass nach den Erkenntnissen dieser Studie Klagen nur als ultima ratio erhoben werden, und

² Vgl. Meller-Hannich/Höland/Nöhre, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ vom 21. April 2023, S. 325, abrufbar unter https://www.bmjj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html?nn=110490.

³ Siehe auch Meller-Hannich, Zivilgerichtsbarkeit – Entwicklung und Erprobung der Online-Verfahren, ZRP 2025, 162.

zwar nach Beratung und in aller Regel mit anwaltlicher Vertretung.⁴ So wird die Mehrzahl der Klagen von Unternehmen und nicht von Privatpersonen erhoben, bei den Amtsgerichten betrug der Anteil der Klagen von Unternehmen im Jahr 2019 68 %⁵, zudem werden 90 % aller amtsgerichtlichen Klagen mit anwaltlicher Vertretung eingereicht (Gesetzentwurf, BT-Dr. 21/1509, S. 41).

Der Gesetzentwurf geht von jährlich zu erwartenden Verfahren in einer Größenordnung von 7.000 bis 18.000 Verfahren aus (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 41). Wenn man diese Zahlen den im Jahr 2023 insgesamt bei den Amtsgerichten geführten Verfahren von 752.424 Verfahren gegenüberstellt, entspricht dies ca. 1 bis 2 % aller amtsgerichtlichen Verfahren. Wenn diese Zahlen auch eher gering erscheinen, spricht nichts dagegen, gleichwohl einen solchen alternativen Zugang zur Justiz zu erproben. Zweifelhaft ist aber, ob sich dadurch erhebliche Effizienzsteigerungen für die Justiz ergeben. Diese dürften nur dann zu erwarten sein, wenn Legal Tech-Anbieter das Verfahren zur Datenübermittlung in Anspruch nehmen (siehe dazu ebenso Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 31). So gab es im Jahr 2024 über 130.000 Fluggastverfahren, wobei der Großteil der Verfahren über Verbraucherportale gerichtlich geltend gemacht wird.⁶ Wenn sich davon ein substanzialer Teil des Online-Verfahrens bedienen würde, wären durch die strukturierteren Eingaben erhebliche Effizienzgewinne für die Justiz zu erwarten.

b) Online-Verfahren als Konkurrenz zu Legal Tech-Angeboten

Bislang sind als alleiniger konkreter Anwendungsbereich Ansprüche aus dem Bereich der Fluggastrechteverordnung genannt, für deren Geltendmachung derzeit vor allem Verbraucherportale wie flightright.de etc. von den Rechtssuchenden genutzt werden. Als „Meilenstein auf dem Weg zu einem zivilgerichtlichen Online-Verfahren“ (<https://www.zugang-zum-recht-projekte.de/onlineverfahren>) wird ein Online-Dienst bezeichnet, „mit dem Bürger:innen eine Klage im Bereich der Fluggastrechte mithilfe eines digitalen Eingabesystems erstellen und diese bei pilotierenden Gerichten einreichen können“ (<https://www.zugang-zum-recht-projekte.de/onlineverfahren>). Über den Dienst „Mein Justizpostfach“ kann die Klage beim zuständigen Amtsgericht digital eingereicht werden. Dafür benötigt werden ein Online-Ausweis und eine Bund-ID. An der Pilotierung beteiligen sich die Amtsgerichte Bremen, Düsseldorf, Erding, Frankfurt am Main, Hamburg, Königs Wusterhausen und Nürtingen.

⁴ Meller-Hannich, Zivilgerichtsbarkeit – Entwicklung und Erprobung der Online-Verfahren, ZRP 2025, 162.

⁵ Vgl. Meller-Hannich/Höland/Nöhre, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ vom 21. April 2023, S. 339, abrufbar unter https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html?nn=110490.

⁶ Vgl. Rebehn, Rekord 2023, Rekord 2024, ..., DRiZ 2025, S. 55-58.

Auch wenn bei erfolgreicher Klage über das Online-Verfahren die Entschädigung in vollem Umfang den Rechtssuchenden zukommt, während bei Beauftragung von Portalen wie flightright.de ein Erfolgshonorar in Form eines Anteilshonorars von i.d.R. 30-35 % an die Legal-Tech-Anbieter abzuführen ist, stellt die Inanspruchnahme solcher Portale die risikolosere Variante dar, da im Fall des Unterliegens keine weiteren Kosten anfallen. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit das neu zu schaffende Online-Verfahren eine attraktive Alternative darstellt, zumal Legal Tech-Angebote in der Regel deutlich weniger „Eigenleistung“ der Rechtssuchenden erfordern (siehe auch unten).

Ein sicher sinnvoller Weg, einen Anreiz für das Online-Verfahren zu schaffen, ist es, die Gerichtsgebühren von drei auf zwei Gebühren für das Online-Verfahren abzusenken. Dies gilt nicht nur für natürliche Personen, sondern für alle Anwender. Im Hinblick auf die mögliche Zielgruppe der Legal Tech-Portale, die an sie abgetretene Ansprüche aus dem Bereich der Fluggastrechte geltend machen, sollte dies nicht verändert werden. Da durch das Online-Verfahren Effizienzgewinne für die Justiz zu erwarten sind, spricht nichts dagegen, auch für dieses Geschäftsmodell die abgesenkten Gebühren bei Anwendung des Online-Verfahrens in Ansatz zu bringen.

c) Konzeptuelle Herausforderungen

Im Folgenden zeige ich konzeptuelle Herausforderungen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, auf.

aa) Spanungsverhältnis zwischen Vollständigkeit, Richtigkeit und Verständlichkeit

Als Schwierigkeit in konzeptueller Hinsicht ist das Spannungsverhältnis zwischen Vollständigkeit und Richtigkeit von Hinweisen einerseits und deren Verständlichkeit andererseits zu sehen, wie es die Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ anspricht.⁷ Es gilt hier abzuwägen, wie man die Rechtssuchenden bei der Geltendmachung ihrer Rechte unterstützt, aber gleichzeitig nicht leichtsinnig in ein Verfahren treibt. Im Quartalsbericht 2/2025 „Zugang zum Recht“ heißt es dazu: „Im Projekt „Zivilgerichtliches Online-Verfahren“ arbeiten wir weiter an der Entwicklung eines digitalen Eingabesystems, mit dem Bürgerinnen und Bürger zivilgerichtliche Zahlungsklagen niedrigschwellig und digital bei pilotierenden Amtsgerichten einreichen können. Im Juni haben wir einen Konzepttest mit sechs Personen durchgeführt. Damit wollten wir vor dem Start der Umsetzung herausfinden, ob die von uns erarbeitete grobe Übersicht für relevante Inhalte des Vorab-Checks und der digitalen Klage

⁷ Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, S. 217, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html.

mit den Anforderungen von Bürgerinnen und Bürgern übereinstimmt, um diese weiter auszudefinieren.⁸ Allein schon diese Erklärung gibt einen ersten Einblick, wie schwierig dieser Abwägungsprozess sein wird, der vermutlich einer fortlaufenden Nachjustierung bedarf. Dieses Spannungsverhältnis gut aufzulösen, wird sicherlich ein entscheidender Faktor für die Akzeptanz des Online-Verfahrens sein.⁹ Ob das Spannungsverhältnis, wie die Reformkommission Zivilprozess der Zukunft postuliert, im Zweifelsfall zugunsten der Verständlichkeit aufzulösen ist,¹⁰ erscheint fraglich. Damit kann man zwar kurzfristig die Akzeptanz erhöhen, dies könnte aber längerfristig auch zur Unzufriedenheit führen, wenn auf die Risiken einer Klage nicht ausreichend hingewiesen wird.

bb) Hilfestellung nach Klageerwiderung

Konzeptuelle Schwierigkeiten ergeben sich spätestes auch dann, wenn auf die Klageeinreichung und den klägerischen Sachvortrag die Klageerwiderung mit dem Beklagtenvortrag erfolgt. Hier erscheint es schwierig, nicht anwaltlich vertretenen Klägerinnen und Kläger weiter Hilfestellung zu geben.¹¹ Eine Lösung dieses konzeptuellen Problems ist nicht in Sicht und scheint auch erst wenig beleuchtet zu sein.

d) Evaluierungszeiträume

Der Erprobungszeitraum soll bis 1. Januar 2036 ermöglicht werden (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 45). Die in § 1134 ZPO-E und § 1136 ZPO-E bestimmten Evaluierungszeiträume für das Online-Verfahren und die weiteren digitalen Eingabesysteme im Aufgabenbereich der Rechtsantragsstellen betragen jeweils vier und acht Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Wie bereits angemerkt, erscheinen diese Zeiträume sehr lang. Dies gilt auch, wenn berücksichtigt wird, dass damit fortlaufende Messungen, Analysen und Evaluierungen im Rahmen der Produktentwicklung nicht adressiert sind und die angestrebte iterative Produktentwicklung sowie die Gewährleistung der Nutzerfreundlichkeit fortlaufende Überprüfungen und Nutzendentests erfordern, die unabhängig von den Zeitpunkten der Evaluierung nach vier und acht Jahren durchzuführen sind, wie es in der Gesetzesbegründung heißt (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 45). Gerade da solche Tests parallel durchgeführt werden sollen, erscheinen die Evaluierungszeiträume insgesamt zu lang.

⁸ Siehe <https://www.zugang-zum-recht-projekte.de/news/zugang-zum-recht--quartalsbericht-2-2025>.

⁹ Siehe auch Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, S. 217, abrufbar unter https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html.

¹⁰ Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, S. 217, abrufbar unter https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html.

¹¹ Vgl. auch Riehm NJW-aktuell 27/2024, 3; Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, S. 217, abrufbar unter https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html.

Hier könnten man sich vorstellen, zumindest den ersten Evaluierungszeitraum auf zwei Jahre zu verkürzen, um schnell auf mögliche konzeptuelle Schwierigkeiten reagieren zu können.

5. Zügige Ausweitung auf weitere Anwendungsfelder

Der bisherige Anwendungsbereich des neu zu schaffenden Buchs 12 der ZPO ist relativ schmal, die zu erwartenden Effekte erscheinen überschaubar. Insofern sollte die im Gesetz bereits angelegte Erstreckung der Erprobung auf weitere Anwendungsfelder zügig vorgenommen werden. Dies kann über Folgeabschnitte in Buch 12 der ZPO normiert werden (vgl. auch Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 47).

Als ein naheliegendes Beispiel erscheint hier das digitale Basisdokument (so bezeichnet im Reallabor zur Erprobung eines digital aufbereiteten Parteivortrags¹²) oder Verfahrensdokument (so bezeichnet in der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft¹³). Das digitale Basis- oder Verfahrensdokument eignet sich für eine weitere Erprobung sehr gut, da hierzu bereits umfangreiche Vorarbeiten vorliegen.¹⁴ Auch die Reformkommission Zivilprozess der Zukunft befürwortet die „Ersetzung des Seitenbasierten PDF-Formats durch einen maschinenverarbeitenden „digitalen Parteivortrag“ als „wesentliches Element zur Steigerung der Effizienz im Zivilprozess“.¹⁵ Die Reformkommission nimmt hier ausdrücklich Bezug auf das Grundkonzept, das im Reallabor zur Erprobung eines digital aufbereiteten Parteivortrags des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, des Niedersächsischen Justizministeriums und der Universität Regensburg entwickelt und evaluiert wurde,¹⁶ und kommt zu dem Ergebnis, dass sich hierfür Erprobungsklauseln „in Anlehnung an die Erprobungsgesetzgebung für ein Online-Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit [...] im geplanten 12. Buch der ZPO“ anbieten.¹⁷ Dies dürfte umso mehr gelten, als das Konzept eines digitalen Verfahrensdokuments bereits im Gesetzentwurf zum Online-Verfahren in § 1126 Abs. 2 ZPO-E aufgegriffen wird. Dazu heißt es, ebenso wie im Reallabor Basisdokument, dass es den gesamten Taschen- und Rechtsvortrag der Parteien enthalten kann und weder mit Beschränkungen des Inhalts noch des Umfangs des Parteivortrags einhergeht

¹² Althammer/Wolff (Hg.), Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens vom 23. Juli 2024.

¹³ Abschlussbericht Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, abrufbar unter https://www.bmjjv.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html. S. 63.

¹⁴ Vgl. dazu Mielke/Wolff, Neue Wege im Zivilprozess: Das digitale Basisdokument – Einblick in das bundesweit erste Reallabor im Rechtswesen, RDi 2024, 361-370; Althammer/Bauer/Mielke/Wolff, Digitaler Parteivortrag im Basisdokument, NJW 2025, 3132-3136 (erscheint).

¹⁵ Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, S. 63 ff., abrufbar unter https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html.

¹⁶ Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, S. 65, abrufbar unter https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html.

¹⁷ Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, S. 71, abrufbar unter https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html.

(Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 55 f.).¹⁸ Dass sich dieses Konzept auch schon verbreitet hat, zeigen beispielsweise die Schiedsregeln des Schiedsgerichtshofs bei der deutschen Industrie- und Handelskammer, die in § 2 Abs. 2 vorsehen, dass der Schiedsgerichtshof „interaktive Basisdokumente als Muster“ vorhält, deren Benutzung das Schiedsgericht anordnen kann.

¹⁸ Weiter wird hier ausgeführt (und damit entspricht es dem Konzept im Reallabor Basisdokument): „Zudem wird durch die Bezugnahme auf die Klageerwiderung des Beklagten und den „jeweiligen weiteren“ Vortrag verdeutlicht, dass auch im Verfahrensdokument stufenweise [...] vorgetragen wird und Ergänzungen an den jeweils passenden Stellen vorgenommen werden können“, Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 56.